

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der R K, E x, x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. November 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/42-VM, betreffend die Erteilung einer Umweltinformation nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die im Antrag vom 11. Oktober 2019 begehrte Umweltinformation im Umfang der zweiseitigen Projektbeschreibung sowie der zweiseitigen tabellarischen Aufstellung, betitelt mit „T P – T“, bis zum Ende jener tabellarischen Aufstellung, zu erteilen ist.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12. November 2019, GZ: GZ: BHLLForst-2019-71080/42-VM, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der R K (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Übermittlung des Trainings- und Spielkonzepts der x vom 24. Juli 2019 [Anm.: gemeint 24. Juni 2019] auf der Grundlage des § 8 iVm § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) mit der Begründung ab, dass es sich dabei um keine Umweltinformation iSd § 2 UIG handle, da es weder den Zustand der Umwelt beschreibe, noch sich in irgendeiner Form auf diese auswirke.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf am 20. November 2019 Beschwerde, wobei im Anschreiben unter ihrem Namen die Wortfolge „x R K, Sprecherin“ angeführt ist. Unterzeichnet ist die Beschwerde von R K selbst, ohne Beisetzung einer weiteren Wortfolge. Inhaltlich wird zusammengefasst vorgebracht, dass ein Rechtsirrtum der belangten Behörde vorliege, da ein Trainings- und Spielkonzept Aufschluss darüber gebe, wie oft und wie lange die Fläche genutzt werde und damit wieviel Lärm entstehe, wann mit welchem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei, wie lange die Beleuchtung in den Abendstunden aktiv sein werde und es sich dabei auf die Umweltbestandteile Luft und Faktoren wie Lärm auswirke. Die Behörde habe sich bei der Beurteilung, ob öffentliches Interesse überwiegt, auch auf das Trainings- und Spielkonzept gestützt, dieses sei Teil des Verwaltungsaktes hinsichtlich der Rodungsbewilligung, welche sich auf die Umwelt auswirke. Verwaltungsakte seien in § 2 Z. 3 UIG als Umweltinformation definiert.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 8. Jänner 2020 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlagen: 15. Jänner 2020) mit der Mitteilung, dass die Aktenstücke 1 bis 39 von der Akteneinsicht auszunehmen sind.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die x GmbH beantragte mit Eingabe vom 1. März 2019 die Rodung der Grundstücke x sowie x, beide KG P zum Zweck des Baus von Sportplätzen. Mit Eingabe vom 29. Mai 2019 wurde der Antrag insofern abgeändert, als eine Teilung der Rodungsfläche bzw. eine teilweise befristete Rodung beantragt wurden.

2. Mit Schreiben vom 23. April 2019 mit dem Betreff „Naturschutzbehörde: Einwände Umweltverfahren“ führte „R K, x“ Folgendes aus: „Im Verfahren zur Örtliches Entwicklungskonzept Nr. x Änderung Nr. x und zur Flächenwidmungsteil

Nr. x Änderung Nr. x der Gemeinde P sind wesentliche Umweltinteressen berührt. Anbei sende ich ihnen Einwände zum Umweltverfahren [...]. In diesem Verfahren beantragt die B auf Grund der A-K volle Parteistellung!". Als Beilage wurden Einwendungen gegen die beantragte Rodung übermittelt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 16. Mai 2019 sowie vom 5. Juni 2019 inhaltlich ergänzt.

3. Mit Bescheid vom 17. Juni 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/9-VM, adressiert an „x, zH R K“ wies die belangte Behörde gemäß § 19 Abs. 4 ForstG iVm § 8 AVG den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im Rodungsverfahren als unzulässig zurück. Die gegen diesen Bescheid seitens der Überparteilichen Plattform für den Erhalt der Waldfläche bei der x A (W P) erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 9. September 2019, GZ: LVwG-551501/4/SE/BeH als unbegründet abgewiesen.

4. Im Rahmen des Rodungsverfahrens wurde seitens des Bewilligungswerbers mit Schreiben vom 24. Juni 2019 auf Anforderung der belangten Behörde ein sechs Seiten umfassendes „Trainings- und Spielkonzept“ übermittelt, welches mit der Begründung eingefordert wurde, dass das Konzept im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans zwecks Begründung, warum die beiden neuen Trainingsplätze benötigt werden, bereits vorgelegt worden sei. Das Konzept enthält eine zweiseitige Projektbeschreibung sowie eine zweiseitige tabellarische Aufstellung über geplante Trainingszeiten, unterteilt nach Vormittag, Nachmittag, Abend, welche mit „Trainingszentrum P – Trainingsplanung“ betitelt ist. Weiters enthält es eine zweiseitige Fotodokumentation betreffend Trainingsplätze drei anderer österreichischer Fußballmannschaften.

5. Mit Bescheid vom 14. August 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/27-VM, wurde dem Antrag der x vom 1. März 2019, abgeändert mit Schreiben vom 29. Mai 2019, stattgegeben und die Bewilligung, zum Zweck der Errichtung von Sportplätzen auf den Waldgrundstücken Nr. x und x, KG und Gemeinde P, eine Teilfläche von 21.677 m² dauerhaft und eine Teilfläche von 4.488 m³ befristet zu roden, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

In der Begründung des Bescheides vom 14. August 2019 wird der Inhalt des Trainings- und Spielkonzepts, welches der Behörde vom Bewilligungswerber im Rodungsverfahren mit Schreiben vom 24. Juni 2019 übermittelt wurde, hinsichtlich der Projektbeschreibung zusammengefasst, aber teilweise auch wörtlich wiedergegeben. Darin wird begründet, dass die Ausweitung der Trainingsplätze im nationalen Vergleich notwendig sei, um mit anderen Teams konkurrenzfähig zu werden bzw. der Ausbau auch für die zukünftige Erfüllung der Lizenzkriterien sehr wichtig sei, da es derzeit aufgrund der nur 2 bestehenden Trainingsplätze zu Engpässen komme und ein Schlechtwetterbetrieb nicht möglich sei. Der SV P x könne nur seine Meisterschaftsspiele in P austragen und alle Spiele

sowie Trainings der Akademie und des Nachwuchsteams müssten auf anderen Sportanlagen abgehalten werden.

In der rechtlichen Beurteilung des Bescheides wird ausgeführt, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ausschlaggebend sei, dass an der Verwirklichung des Vorhabens ein gewichtiges öffentliches Interesse bestehe, welches in der Förderung des (Ober)österreichischen Fußballnachwuchses, aber auch in der Förderung des regionalen Sports bzw. Fußballs und der weiteren Etablierung Oberösterreichs als zentraler Sportstandort liege. Dies sei höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald, da zum einen die Schutzfunktion der verfahrensgegenständlichen Waldfläche als niedrig einzustufen sei und laut forstfachlichem Gutachten auch die Erholungs- und Wohlfahrtswirkung nur im mittleren Bereich liege.

6. Mit Schreiben vom 28. August 2019 wurde seitens der Bewilligungswerberin darauf hingewiesen, dass es sich bei der ausgegliederten S GmbH nicht um die x GmbH, sondern um x GmbH handle.

7. Der Bescheid vom 14. August 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/27-VM, wurde der Bf von der belangten Behörde mit E-Mail vom 8. Oktober 2019 gemäß § 5 UIG übermittelt, nachdem diese einen Antrag auf Übermittlung (gestützt auf § 13 Oö. USchG) gestellt hatte.

8. In der Folge wurde das beschwerdegegenständliche Informationsbegehren nach dem UIG gestellt und mit dem im vorliegenden Verfahren in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 12. November 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/42-VM abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie den seitens der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen. Es handelt sich gegenständlich ausschließlich um die Beurteilung von Rechtsfragen. Diesbezügliche Erörterungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wären darüber hinaus ohne gleichzeitiger – und somit vorweggenommener – Mitteilung von zumindest Teilen der begehrten Umweltinformation nicht möglich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) lauten wie folgt:

§ 2 Z 1 bis 3 UIG:

„§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz; [...]

„§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über [...]

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz; [...]

§ 4 Abs. 1 UIG:

„§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.“

§ 6 UIG:

„§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;

2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
- oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde an die Bf als Einzelperson adressiert. § 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) gewährt jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interessens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Die Bf als Bescheidadressatin ist eine natürliche Person und als solche grundsätzlich legitimiert, eine Umweltinformation zu begehren, wozu sie weder einen Rechtsanspruch, noch ein rechtliches Interesse hinsichtlich der begehrten Umweltinformation nachzuweisen hat.

2.2. Gegenständlich wurde das am 24. Juni 2019 der belangten Behörde vom Antragsteller im erwähnten Verfahren zur Erteilung einer Rodungsbewilligung übermittelte Trainings- und Spielkonzept der x GmbH von der Bf als Umweltinformation beantragt. Der Antrag wurde mit dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 12. November 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/42-VM von der belangten Behörde mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei dem Konzept um keine Umweltinformation iSd § 2 UIG handle und es weder den Zustand der Umwelt beschreibe, noch sich in irgendeiner Form darauf auswirke.

Mit Bescheid vom 14. August 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/27-VM, der in dem dem gegenständlichen Informationsbegehren zugrunde liegenden Verfahren zur Erteilung einer Rodungsbewilligung erlassen wurde, wurde die Rodung von Waldgrundstücken zwecks Errichtung von Sportplätzen (Fußballspielfeldern) bewilligt. Dieser wurde insbesondere mit der Notwendigkeit der Errichtung der Spielfelder begründet, um im nationalen Vergleich konkurrenzfähig zu werden bzw. die Lizenzkriterien des ÖFB zu erfüllen bzw. wurde das öffentliche Interesse an der Förderung des (Ober)österreichischen Fußballnachwuchses als vorrangig gegenüber jenem an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald eingestuft.

2.3. Die verfahrensgegenständlich begehrte Information, das Trainings- und Spielkonzept der x GmbH, enthält auf den ersten beiden Seiten eine Projektbeschreibung (diese wurde wie bereits erwähnt teilweise wörtlich in der Begründung der Rodungsbewilligung zitiert), eine zweiseitige tabellarische Aufstellung der Spiel- und Trainingszeiten, wobei diese nach Wochentagen in Vormittag, Nachmittag und Abend gegliedert ist. Weiters enthält das Konzept eine zweiseitige Fotodokumentation von Trainingsplätzen drei weiterer österreichischer Fußballclubs.

2.3.1. Eingangs ist zu prüfen, ob die von der Bf begehrte Information (Spiel- und Trainingskonzept) unter § 2 UIG fällt. Dabei kommt § 2 Z. 3 leg. cit. in Betracht,

nämlich „Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer und sonstiger materieller Form über [...] Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz.“

Als Tätigkeit, die sich auf die in Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile auswirkt, wurde vom Verwaltungsgerichtshof beispielsweise die Errichtung, aber insbesondere auch die Verwendung (der Betrieb) eines Hubschrauberlandeplatzes qualifiziert, da mit der Verwendung eines Hubschrauberlandeplatzes regelmäßig Lärm- und Geruchsemissionen sowie Freisetzung von Luftschadstoffen verbunden sind und sich dabei zweifellos um eine Tätigkeit iSd § 2 Z. 3 UIG 1993 handle. Gleiches gilt für die Frage nach der Errichtung des in Rede stehenden Landeplatzes, weil diese als „Vorhaben“ iSd § 2 Z. 3 UIG mit möglichen Umweltauswirkungen gewertet werden könne [Anm.: Zu der mittlerweile geänderten Bestimmung des § 2 Z. 3 UIG führte der Verwaltungsgerichtshof zum Zitat eines aufgrund der damaligen Rechtslage ergangenen Erkenntnisses selbst aus, dass sich die inhaltlichen Änderungen durch die Neuumschreibung des Begriffes der „Umweltinformationen“ – wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt wird – „in Grenzen halten“.]

Vgl. dazu die Feststellung des VwGH in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2010/03/0035: „Dass die Errichtung und der Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes als ‚Tätigkeit‘ iSd § 2 Z. 3 UIG 1993 anzusehen ist, die sich auf die in Z 1 und 2 leg cit genannten Umweltbestandteile und - faktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt, ist nicht zweifelhaft (Hinweis E vom 17. Dezember 2008, 2004/03/0167).“

Im vorliegenden Fall sollen zwei neue Fußballspielfelder errichtet werden. Die Errichtung der Spielfelder per se wird sich als Tätigkeit iSd § 2 Z. 3 UIG – wie in § 2 Z. 3 leg.cit. normiert - zumindest wahrscheinlich auf den Zustand natürlicher Lebensräume oder auch die Artenvielfalt (§ 2 Z. 1 UIG) auswirken. Die auf den Spielfeldern in der Folge ausgeübte Tätigkeit, nämlich die Durchführung von Fußballtrainings bzw. –spielen, wobei es insbesondere zu Lärm- (bei Trainings-, vor allem aber auch bei Spielbetrieb) oder Lichtemissionen (bei Beleuchtung der Anlage) kommen wird, wird sich zumindest wahrscheinlich auf den Faktor Lärm (§ 2 Z. 2 UIG) bzw. bei Beleuchtung auf natürliche Lebensräume oder auch die Artenvielfalt (§ 2 Z. 1 UIG) auswirken.

Informationen in schriftlicher Form über die (geplante) Trainings- und Spieltätigkeit an jenem Standort sind im verfahrensgegenständlichen Trainings- und Spielkonzept enthalten, wobei diese auf die zweiseitige Projektbeschreibung

sowie die Tabellen hinsichtlich des geplanten Trainings- und Spielbetriebs begrenzt sind.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass im vorliegenden Fall die Begründung des Bescheides vom 14. August 2019, mit welchem die Rodungsbewilligung zur Errichtung der Spielfelder erteilt wurde, teilweise wörtlich auf der im verfahrensgegenständlichen Trainings- und Spielkonzept enthaltenen Projektbeschreibung fußt – wie bereits erwähnt, wird zusammengefasst die Notwendigkeit der Errichtung zusätzlicher Spielfelder (und der folglich damit verbundenen Rodung für den Zweck der Errichtung dieser Spielfelder) damit begründet, dass aufgrund des vermehrt notwendigen Spiel- und Trainingsbetriebs eine räumliche Erweiterung der Spielmöglichkeiten durch Errichtung der neuen Spielfelder dringend geboten ist. Unterlegt werden diese Ausführungen im verfahrensgegenständlichen Trainings- und Spielkonzept noch mit dem zweiseitigen tabellarischen, nach Wochentagen aufgelisteten Trainings- und Spielplan. Somit handelt es sich bei diesem Trainings- und Spielkonzept faktisch um eine Projektbeschreibung bzw. die Begründung für die nach Ansicht der Bewilligungswerber bestehenden Notwendigkeit der Errichtung jener Spielfelder und nicht etwa – wie man ohne nähere Kenntnis des Inhalts dieses Konzepts etwa vermuten könnte – um eine Beschreibung von Trainings- oder Spielstrategien oder technische Trainingskonzepte.

Die auf den letzten beiden Seiten des verfahrensgegenständlichen Trainings- und Spielkonzepts enthaltene zweiseitige (Foto-)Dokumentation der Trainingsplätze drei weiterer österreichischer Fußballclubs ist nicht als Umweltinformation iSd § 2 Z. 3 UIG zu qualifizieren, da hier lediglich die Anzahl der Trainingsplätze jener drei Fußballclubs unter Hinweis auf das jeweilige Foto erwähnt wird, und steht auch mit dem gegenständlichen Trainings- und Spielkonzept der x GmbH im engeren Sinn, das in die Begründung des Bescheides eingeflossen ist, mit dem die Rodungsbewilligung vom 14. August 2019 erteilt wurde, nicht in Zusammenhang. Als Umweltinformation iSd § 2 UIG sind somit die ersten vier Seiten des Trainings- und Spielkonzepts der x GmbH (zweiseitige Projektbeschreibung, zweiseitige tabellarische Aufstellung der Spiel- und Trainingszeiten bis zum Ende der tabellarischen Aufstellung) anzusehen.

2.3.2. Einer Erteilung der begehrten Umweltinformation stehen keine Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 UIG entgegen, beispielsweise läge auch kein Anwendungsbereich für das Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 UIG vor, da das Trainings- und Spielkonzept lediglich die Begründung für den vermehrten Platzbedarf und die dadurch bedingte Notwendigkeit der Errichtung zusätzlicher Spielfelder sowie eine tabellarische Aufstellung von Spiel- und Trainingszeiten enthält. Hieraus sind keinerlei Informationen, welche einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vergleichbar wären, abzuleiten, was zB bei Ausführungen

hinsichtlich Trainings- oder Spielstrategien oder technischer Trainingskonzepte möglicherweise der Fall wäre.

2.4. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die begehrte Umweltinformation im Ausmaß der ersten vier Seiten des Trainings- und Spielkonzepts der x GmbH (zweiseitige Projektbeschreibung, zweiseitige tabellarische Aufstellung der Spiel- und Trainingszeiten bis zum Ende der tabellarischen Aufstellung), welches der belangten Behörde am 24. Juni 2019 übermittelt wurde, zu erteilen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing